

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 1 (1850)
Heft: 8

Rubrik: Protokoll der Verhandlungen des Schweizerischen Forstvereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Forst-Journal,

herausgegeben

vom

Schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

des

Herrn Forstmeisters Kasthofer.

1850.

Nr 8.

August.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, in der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern, zum Preise von 18 Bagen franko Schweizgebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

Protokoll

der

Verhandlungen des Schweizerischen Forstvereins.

Gemäß der in Nr. 4 dieses Blattes ergangenen Einladung versammeln sich Montag den 3. Juni 1850, Vormittags 8 Uhr, die Vereinsmitglieder, jedoch nur in geringer Anzahl, im Schützengarten zu St. Gallen. Von den Kantonen aus welchen Mitglieder erwartet wurden, sind Bern und Graubünden gar nicht, Solothurn, Aargau und Zürich, jeder nur durch ein einziges Mitglied repräsentirt.

Das Komite ist bestellt wie folgt:

Präsident: Kantonsforstinspektor Bohl, in St. Gallen.

Vizepräsident: Forstverwalter Rietmann, in St. Gallen.

Sekretäre: Bezirksförster Hagmann, in Lichtensteig.

„ Schedler, in Nymoos.

Kassier: „ Hungerbühler, in Tablat

I.

Der Präsident begrüßt die Versammlung mit nachstehender Eröffnungsrede.

Verehrteste Herren und Freunde!

Hier im hohen Osten des Schweizerlandes, wo Sankt-Gallus vor mehr als tausend Jahren eine so folgenreiche Richtung im großen Urwalde zwischen Sitter, Bodensee und Rhein vornahm, heiße ich Sie auf's freundschaftlichste willkommen. Von dem, was seither der menschliche Geist an der Hand einer belebenden Natur da zu schaffen vermochte, liegt ein wesentlicher Theil vor unsern Augen; es sind allerdings erfreuliche Produkte des Handels, der Gewerbe und Landwirthschaft. Auch an Ergebnissen von Versuchen in der Forstkultur ist diese Gegend nicht baar. Darum mochte Ihre letzte Versammlung zu Burgdorf wohl mit Grund die Bestimmung des gegenwärtigen Vereinsortes veranlaßt haben. Die gehegte Besorgniß aber von dessen zu weiter Entfernung vom Mittelpunkte seines Wirkungskreises hat sich durch wirklich erfolgtes, eben nicht zahlreiches Eintreffen unserer Mitglieder aus der westlichen Schweiz, leider nur als zu begründet erzeigt. Daß jene Versammlung den jetzt Sprechenden mit dem Präsidium betraute, das ist zwar ehrend für seine Person, aber bedenklich für die Sache. Hätten Sie doch diese Würde in bessere Hände gelegt! Mir fehlt zu solcher Geschäftsführung nicht weniger Anlage als Uebung. Ich bitte deswegen dringend um Ihre Geduld und Nachsicht.

Enthalten auch die Protokolle unserer Verhandlungen Manches über Bestand, Zweck und Mittel des Vereins, hinter dem mein Vortrag nach Form und Geist zurückbleiben muß, so wollen Sie, Tit., mir dennoch erlauben, hierüber Einiges beizufügen.

Sieben Jahre sind nun verflossen, seitdem der schweiz. Forstverein sich im Kanton Bern, zu Langenthal, unter besonderer Mitwirkung unserer hochverehrten Veteranen, Kasterhofer und v. Greyerz, konstituirte. Seither, bei Ber-

sammlungen in Aarau, Solothurn, Zürich und Burgdorf, wuchs die Zahl seiner Mitglieder von 42 auf mehr als 80.

Leider sind dabei immer noch einige Kantone der Schweiz nicht vertreten. Allein wir können doch heute mit Vergnügen fünf schätzbare Repräsentanten aus dem Kanton Graubünden anmelden, und verschiedene ehrenwerthe Gäste aus näherer Umgebung begrüßen. Dieses Zusammenfinden und die Theilnahme mehrerer Landesbehörden, bezeugt durch ermunternde Zusicherungen, ja durch namhafte Unterstützungen, zumal behufs Verbreitung forstlicher Druckschriften, beweist immerhin, daß unsers Vereines Stiftung Bedürfniß, sein bisheriges Streben nicht fruchtlos war. Was dessen weitere Existenz nach meiner Ansicht gefährden oder sichern kann, will ich unten andeuten; was er zu bezwecken sucht, geben die Statuten mit den Worten an: „Förderung des Forstwesens in seinem ganzen Umfange.“ Fügen wir hinzu: mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse.

Bekanntlich ist durch mannigfaltige geschichtliche Ueberlieferungen und vielseitig angestellte Forschungen in der Natur dargethan, daß im Verlauf der Zeiten mit Bezug auf die ganze zur Vegetation geeignete Erde eine sehr große Abnahme der Wälder eingetreten ist. Selbst in unserer Schweiz führen bloß lokale Beobachtungen sogar manchen Landmann zur Ueberzeugung, es müsse ehedem auch in dieser Hinsicht ganz anders gewesen sein. — Worin mag die Ursache solcher Abnahme liegen? Kaum merklich in allmäliger Aenderung des Verhältnisses der Lage unserer Erde zu andern Weltkörpern; viel eher in Selbstentzündungen; unbestreitbar aber in erstaunlicher Vermehrung des Menschengeschlechts und in der damit verbundenen sogen. Civilisation oder Kultur der Völker. — Wo nicht wüthende Flammen und andere Naturereignisse, da haben verschiedene Bedürfnisse den Waldumfang so unberechenbar reduziert.

Und die Folgen jener Zerstörung, sind sie nicht für Jeden höchst auffallend? Mag auch noch nicht allgemein

erkannt werden, welchen Einfluß die Wälder auf die Atmosphäre und dadurch auf die Gesundheit aller athmenden Geschöpfe, wie überhaupt auf Klima, Witterung und Fruchtbarkeit des Landes ausüben, so entgeht doch kaum einem denkenden Beobachter, daß unmäßige Entwaldungen, zumal in Gebirgsgegenden, dort und bis in tiefe Thäler Erscheinungen hervorrufen, die nur mit großer Besorgniß in die Zukunft blicken lassen. Zu dem Allem kömmt eine, wenn auch zuweilen übertriebene, doch nicht in jeder Beziehung unbegründete Furcht vor Holzmangel.

Die Fragen: wird bei beschleunigtem Zunehmen der Bevölkerung und daheriger Schmälerung des Holzwuchses, von unten durch die Agrikultur, von oben durch die Viehzucht, am Ende nicht ein für den gesammten Staatshaushalt äußerst nachtheiliger Mangel an Brenn-, besonders an Baumaterial und Nutzholz entstehen? und wird eine folgerechte Einschränkung des Verbrauchs, Zuflucht zu Ersatzmitteln, Pisebau u. s. w. jenen Mangel ganz unschädlich machen? Wenn nein, und wenn dann im Uebermaß gesteigerte Holzpreise eine höhere Waldrente in Aussicht stellen, wird darin liegender Antrieb hinreichen, auf dem verwilderten Boden unserer Berge bald genug andere Waldbestände anzuziehen? — Diese und ähnliche Fragen beantworten sich nicht für Alle gleich beruhigend. Setzen wir immerhin voraus, es sei im wohlverstandenen Interesse der Staaten, den Walddevastationen Schranken zu setzen und dringendes Bedürfniß, einer bessern Waldpflege ohne Säumen Eingang zu verschaffen. Unzweifelhaft ist solche Tendenz auch im vorhin ausgesprochenen Zwecke enthalten.

Und nun die Mittel. „Manche Wege führen nach Rom,“ sagt ein Sprichwort. Wie oft wird aber ein Ziel zu spät, oder nie erreicht, weil man in der Auswahl der Mittel fehlt! Nicht daß ich mir einbilde, Ihnen, Tit., die besten Mittel zur Lösung unserer so wichtigen Aufgabe nennen zu können; wohl bewußt meiner geringen Einsicht und Erfahrung werde ich zufrieden sein, wenn Sie folgende

Andeutungen Ihrer Würdigung werth und in denselben einigen Stoff zu weiterm Nachdenken finden.

„Bereinigung macht stark,“ heißt es; dieses ist aber nur insofern wahr, als die vereinten Glieder nicht zu fremdartige Elemente in sich tragen. Individuelle Selbstbildung, die neben dem Wissen und Können, neben dem Schönen und Wahren, auch das Gute umfaßt, ist also auch für unser Vereinsleben ein erstes Mittel. Darum Hand auf Brust; einen prüfenden Blick in uns; da ist eine Hauptquelle alles Gedeihens und Mißlingens menschlicher Unternehmungen. Warum traten wir in diesen Verein? Lettete uns dabei Eitelkeit, Ehrgeiz, wohl gar Egoismus? oder wirkliche Liebe zur Sache, gemeinnütziger Sinn und fester Wille, in gegebener Richtung wenigstens so viel zu leisten, als höhere Pflichten es gestatten? Haben uns seither unedle Triebfedern und dadurch entstandene persönliche Reibungen vom Vereinszwecke entfernt? Oder bewiesen wir stets Wohlwollen, Aufopferungsfähigkeit und Kraftentwicklung in dem Maße, wie die Wichtigkeit der Aufgabe es erheischt? Und wenn Jeder für sich Antwort auf diese Alternativen gibt, wird darin kein „Peccavi“ liegen? Wie dem sei, Geschehenes ist nicht zu ändern. Gut aber, wenn solche Selbstschau uns Muth einflößt, vorzuschreiten auf der Bahn der Beredlung unsers Wollens und Handelns; wenn Rede und Schrift von uns nicht den Stempel der die Jetztzeit in so verderblichem Grade charakterisirenden „Recht haberei“ trägt, sondern Duldsamkeit und aufrichtige Freundschaft athmet. Hic labor, hic opus! (Will heißen: da ist viel zu thun.) Ja, Tit., in der Seele Einzelner, wie in daraus entspringendem Geiste ganzer Gesellschaften liegt oft die Schuld, wenn von ihnen getragene Ideen durch die Wogen der Außenwelt an Verwirklichung gehindert werden. Und in weiser Zuzumachung der oben ausgesprochenen Grundsätze gewinnen wir sicher wesentliche Mittel zu mehrerer Erreichung unseres Vereinszweckes. Darin findet sich der wahre Brennpunkt zu

unsern gemeinsamen Berathungen und der Schlüssel zum Herzen des Volkes. Denn, glauben wir's, derjenige Theil des Volkes, dessen Anschluß wir am meisten bedürfen, beurtheilt seine Rathgeber und Vollzieher gesetzlicher Vorschriften — mehr als Manche meinen — nach innerm Gehalte, und aus daherigem Befund erschließt sich nicht selten folgenschwere Ab- oder Zuneigung.

Doch, laufe ich nicht Gefahr mit solcher Rede, gleich einem unberufenen, überspannten Moralisten, Mißfallen zu erregen? Vielleicht weniger, wenn ich die Ansicht beifüge, daß bemerkte Selbstbildung allerdings auch eine fortwährende Erweiterung unserer Intelligenz, unserer Berufskenntnisse und Erfahrungen umfassen, und daß dieses Wissen durch neuere Fachliteratur, besonders aber durch gegenseitigen Gedankenaustausch im Schooße des Vereins und in dessen Organ genügende Läuterung erhalten müsse, wenn wir nicht in einen sehr bedenklichen Rückstand kommen sollen.

Volksbelehrung ist ein zweites Mittel. Wo noch keine Holzarmuth ist, oder wo dieselbe erst fühlbar zu werden anfängt, mangelt gemeiniglich das Einsehen der Nothwendigkeit einer bessern Waldbehandlung. Nur zu oft wird vom Landmann der jetzige und künftige Waldertrag und Holzbedarf unrichtig, in der Regel mit Bezug auf Produktion zu hoch, hinsichtlich des Consumo aber zu niedrig taxirt. Zu häufig noch sind Gemeindeglieder und Korporationsgenossen vom Wahne befangen, dahin gehörige Wälder seien ihr Eigenthum, während sie denselben doch nur zur Nutznießung anvertraut, nämlich ein Gut sind, dessen Kapital ungeschmälert auf Nachkommen übergehen sollte. Woher die Rechte des Staates kommen, die Verwaltung solcher Güter zu kontrolliren, wie die Wälder in staatsökonomischer, in sanitarischer Beziehung u. s. w. Einfluß haben können, darüber ist unser Volk meist im Dunkeln. Kürzer gesagt: im Allgemeinen wird der Zweck bezüglich der Nutzungsbeschränkung nicht genug eingesehen. Hier hat nach meiner Ansicht die Belehrung des Volkes zu beginnen. Kennt das-

selbe einmal das Ziel einer Forstordnung besser, und ist ihm dadurch das Bedürfniß, es anzustreben, fühlbarer geworden, so wird ihm auch die Geneigtheit weniger fehlen, Anleitungen zur Schonung und Wiederverjüngung der Wälder, überhaupt zur Hebung des Forstwesens gebotene Mittel zu benutzen. Setze man also auch bei diesem Belehren das Warum dem Wie voran. An solcher Aufklärung, meine ich, sollten wir besonders arbeiten durch Schrift und Wort, voraus durch Bildung von Filialvereinen, an denen leicht jeder Landmann Theil nehmen könnte, durch Sorge für zweckmäßigen Unterricht im Forstwesen, durch Erstellung von Musterwirthschaften u. s. w.

Polizeigewalt sei ein letztes Mittel. Das Vorrücken der Belehrung ist langsam. Ein jüngeres, empfänglicheres Geschlecht wird erst später zu nöthigem Einfluß gelangen. Bei noch vielen der jetzt herrschenden Genossen findet man fast unaustilgbare Vorurtheile. Ist aber Gefahr im Verzug, d. h. soll in Waldzerstörung sofort Abhülfe eintreten, und reichen alle Belehrungsmittel dafür nicht aus, wie könnte man in diesem Nothfalle polizeiliche Maßnahmen verschmähen! Sind die Menschen doch in ihrer Mehrheit oft wie Kinder, welche in gewissen Dingen nur dem Zwange nachgeben! Und wie stünde es mit all' unsern staatlichen Einrichtungen, wenn nur das Dürfen und Sollen, nicht auch das Müssen Anwendung fände?! Halten wir solchen Zwang, so weit er sich behufs Erreichung forstlicher Zwecke auszudehnen hat, für ein „nothwendiges Uebel.“ Suchen wir immerhin unser Volk in Liebe und Ernst, mit Rath und belehrender That über den wahren Sachverhalt zu erbauen und auf diesem Wege von der Dringlichkeit einer bessern Waldpflege zu überzeugen. Wenn aber solche Bemühungen fruchtlos bleiben, höhere Rücksichten gebieten, und die Polizei genöthigt wird, ihre Rechte zu behaupten, warum sollten wir dann in daheriger Mitwirkung der Staatsgewalt nicht ein willkommenes Mittel erblicken, den unerläßlichsten Regeln der Forstwirthschaft Eingang zu verschaffen,

oder doch die leichtsinnigste Waldverwüstung, zumal in Gebirgsgegenden, zu verhindern! — Schonung der Sonderinteressen, soweit Gerechtigkeit gegen Alle es erlaubt, sei unser Wahlspruch!

Wenn wir aber auf dem Wege der Selbstbildung und Volksbelehrung uns trotz dem Drang der Zeit und Umstände nur langsam dem Ziele nähern können, und man Polizeigewalt dabei allerdings nur als eine ultima ratio betrachten muß, was bleibt uns dann im Weiteren noch übrig? Ordnung in unserer ganzen Vereinsthätigkeit ist es, worauf ich Sie, Tit., noch aufmerksam machen möchte. Sie, die Grundlage der Existenz des Alls, wie sollte sie nicht auch das Gedeihen jeder menschlichen Einrichtung bedingen! Wie manche Institute welkten nicht vor ihrer Blüthezeit in's Grab, weil ihr Organismus durch Unordnung in seinen Funktionen gestört wurde! Und wie oft zeigte sich der Grund solcher Irregularität nicht als Folge der Meinungen: Vereine werden am besten unter möglichst geringen Formen gedeihen; die kürzesten Vorschriften seien die geeignetsten; Humanität werde unter allen Umständen nöthige Ordnung schaffen u. s. w. Der Vortragende bedauert, nach seinen Erfahrungen solche hohe Ansicht von der Güte der Menschen in ihrer Gesamtheit nicht theilen, dieser sanguinischen Hoffnung nicht leben zu können. Er ist vielmehr vom festen Glauben getragen, auch die Produktionsfähigkeit unseres Vereins werde in dem Verhältniß steigen, als wir uns nicht zu leicht der Scheu vor gewissen Schlagworten, welche da sind: „Formalitäten,“ „Theorien“ u. s. w. hingeben, sondern — immer mit Vermeidung von Extremen — die Einrichtung unserer Gesellschaft je nach Bedürfniß der Zeit ändern, d. h. zuweilen selbst durch Revision der Statuten einer allfällig mangelnden Freiwilligkeit der Mitglieder zu Hülfe kommen.

Und nun, Tit., bin ich am Schlusse. Verzeihen Sie, wenn ich Ihre Geduld zu sehr in Anspruch nahm. Nur noch das. Mag auch zuweilen der Horizont unseres Be-

rufslebens umwölkt, das Gelingen unserer Saaten, ja die Hebung unseres ganzen Forstwesens von schädlichen Gegenwirkungen bedroht sein, lassen wir deswegen den Muth nicht sinken. Beruhigen wir uns mit den Worten eines alten Eidgenossen: „Alles Menschliche muß erst werden, dann reifen, und von Gestalt zu Gestalt führt es die bildende Zeit.“

II.

Das Präsidium zeigt an, daß die Herren Oberförster Manuel in Burgdorf und Forstamtsverweser Reinle in Stein, Kant. Thurgau, ihr Richterscheinen bei der Versammlung schriftlich entschuldigt haben. Nach geschehener Anmeldung werden fünfzehn neue Mitglieder in den Verein aufgenommen. Die Namen derselben sind im folgenden Verzeichniß mit fetter Schrift gedruckt. Von sämtlichen Mitgliedern wohnten nur die daselbst mit † bezeichneten der Versammlung bei.

Namensverzeichnis der sämtlichen Mitglieder des schweizerischen Forstvereins, im Juni 1850.

I. Ehrenmitglieder.

- Nr. Herr
1. v. Bedekind, Oberforstrath, von Darmstadt, Großh. Hessen.
 2. Zoetl, Forstrath, von Hall, Tyrol.

II. Aktivmitglieder.

1. Ueberhard, Förster, in Kirchberg, K. Bern.
2. Amrhyn, Forstinspektor, in Luzern.
3. Amuat, Oberförster, in Pruntrut, K. Bern.
4. Baur, Forstinspektor, in Sarmenstorf, K. Aargau.
5. **Bezzola**, Forstkandidat, in Bernez, K. Graubünden.
6. † **Bischof**, Förster, in Grub, K. St. Gallen.
7. † **Bohl**, Kantons-Forstinspektor, in St. Gallen.

- Nr. Herr
8. *Bourquin*, Brigadier forest., à Sombeval, C. de Berne.
 9. *Brossard*, Brigadier forest., in Münster, K. Bern.
 10. *Burger*, Stadtförster, in Burgdorf, K. Bern.
 11. *Braunschweiler*, Forstkandidat, in Hauptweil, K. Thurgau.
 12. v. *Dayell*, Forstverwalter, in Bivis, K. Waadt.
 13. *Dennots*, Forstkand., in Samnaum, K. Graubünden.
 14. *Ekert*, Forstinspektor, in Chur.
 15. *Ekert*, Brigadier forest., à Delémont, C. de Berne.
 16. *Falkner*, Gemeindeförster, in Biel, K. Bern.
 17. *Fankhauser*, Oberförster, in Interlaken, K. Bern.
 18. *Finsler*, Oberforstmeister, in Zürich.
 19. *Gehret*, Forstrath, in Aarau.
 20. † v. *Greyerz*, Walo, Forstverwalter, in Lenzburg, K. Aargau.
 21. v. *Greyerz*, Adolf, Oberförster, in Biel, K. Bern.
 22. v. *Grosß*, Förster, in Bern.
 23. † *Hagmann*, Bezirksförster, in Lichtensteig, Kant. St. Gallen.
 24. *Hammer*, Forstverwalter, in Olten, K. Solothurn.
 25. † *Hansli*, Forstkand., in Dießenhofen, K. Thurgau.
 26. † *Heer*, Forstkandidat, in Rheineck, K. St. Gallen.
 27. *Herrenschwand*, Forstkand., in Murten, K. Freiburg.
 28. *Hertenstein*, Forstkand., in Kyburg, K. Zürich.
 29. *Hirth*, Förster, in Solothurn.
 30. † *Hungerbühler*, Bezirksförster, in Tablat, Kant. St. Gallen.
 31. *Jolissaint*, Brigadier forest., à Bressaucourt, Cant. de Berne.
 32. *Jseli*, Förster, in Langenthal, K. Bern.
 33. *Jseli*, Forstpraktikant, in Jegenstorf, K. Bern.
 34. *Jeker*, Forstkandidat, in Büßerach, K. Solothurn.
 35. † *Kaiser*, Oberförster, in Solothurn.
 36. *Kasthofer*, gew. Kantons-Forstmeister, in Bern.
 37. † *Keller*, Forstkand., in Zielschlacht, K. Thurgau.

- Nr. Herr
38. *Klaye*, Inspecteur forestier, à Moutier, C. de Berne.
 39. *Koch*, Brigadier forestier, à Rolle, C. de Vaud.
 40. *König*, Förster, in Köniz, K. Bern.
 41. *Koller*, Inspecteur forestier, à Moutier, C. de Berne.
 42. † *Kopp*, Forstmeister, in Frauenfeld, K. Thurgau.
 43. *Kottmann*, August, Fabrikant, in Solothurn.
 44. *La Roche-Gemuseus*, Forstwirth, in Basel.
 45. *Lindenmann*, Regierungsrath, in Aarau.
 46. † *Märkle*, Forstprakt., in Ermatingen, K. Thurgau.
 47. *Manni*, Bezirksförster, in Samaden, K. Graubünden.
 48. *Manuel*, Oberförster, in Burgdorf, K. Bern.
 49. *Marchand*, Kantons-Forstmeister, in Bern.
 50. *Meister*, Forstmeister, in Benken, K. Zürich.
 51. *Meisel*, Forstinspektor, in Leuggern, K. Aargau.
 52. *Messer*, Bezirksförster, in Solothurn.
 53. *Monnier*, Förster, in Hochstätten, K. Bern.
 54. *Motta*, Forstkandidat, in Mirolo, K. Tessin.
 55. *Müller*, eidgen. Oberst, in Zug.
 56. *Müller*, Oberförster, in Köniz, K. Bern.
 57. *Nähr*, Förster, in Basel.
 58. *Neukomm*, Forstmeister, in Schaffhausen.
 59. *Notegen*, Forstkand., in Straden, K. Graubünden.
 60. *Neyerli*, Förster, in Zwingen, K. Bern.
 61. *Niederhäuser*, Förster, in Buchsee, K. Bern.
 62. *Obrist*, Forstmeister, in Bollikon, K. Zürich.
 63. *v. Drelli*, Forstmeister, in Zürich.
 64. *v. Planta*, Bundespräsident, in Chur.
 65. † *Rauch*, Forstverwalter, in Bischoffzell, K. Thurgau.
 66. *Reinle*, Forstinspektor, in Stein, K. Aargau.
 67. † *Rietmann*, Forstverwalter, in St. Gallen.
 68. *Ringier*, Forstverwalter, in Zofingen, K. Aargau.
 69. *Roi*, Forestier, à Bellelay, Cant. de Berne.
 70. *Rollier*, Forestier, à Nods, Cant. de Berne.
 71. *Rüscher*, Forstkand., in Laufenburg, K. Aargau.
 72. † *Schär*, Geometer, in Wyl, K. St. Gallen.

- Nr. Herr
73. † **Schär**, Förster, in Wyl, K. St. Gallen.
 74. Schärer, Forstreferent, in Schaffhausen.
 75. † **Schedler**, Bezirksförster, in Nymoos, K. St. Gallen.
 76. Scherer, Forstkontrolleur, in Solothurn.
 77. Schneider, Oberförster, in Thun, K. Bern.
 78. Schwaller, Stadtoberförster, in Solothurn.
 79. † Stähelin, Forstmeister, in Weinfelden, K. Thurgau.
 80. Steiner, Forstmeister, in Unterstraf, K. Zürich.
 81. Vogt, Forstgeometer, in Grenchen, K. Solothurn.
 82. Vogt, Förster, in Bern.
 83. Wagner, Bezirksförster, in Gunzgen, K. Solothurn.
 84. v. Wattenwyl, Forstkandidat, in Bern.
 85. **Wegmann**, Kantons-Forstinspektor, in Chur.
 86. † Weinmann, Forstassistent, in Winterthur, K. Zürich.
 87. Wietlisbach, Forstinspektor, in Bremgarten, Kant. Aargau.
 88. † **Wiget**, Forstassistent, in Flawyl, K. St. Gallen.

III.

Die vom Komite bestimmte Tagesordnung wird den Anwesenden (worunter viele willkommene Nichtmitglieder, als besonders eingeladen die Herren Regierungsrath Erpf und Präsident Scheitlin sich befinden) gedruckt, als „Leitende Notizen für die Versammlung und Exkursion des Schweiz. Forstvereins“ ausgetheilt, und durch das Präsidium ergänzt.

IV.

Der Vorstand zeigt an, daß die Rechnung vom abgetretenen Komite in Burgdorf eingegangen sei, und einen Aktivsaldo von 263 Franken 85 Rappen in Baar nachweise. Auf Antrag des jetzigen Komites beschließt die Versammlung, diese Rechnung zur Prüfung und Berichterstattung in der Nachmittagsitzung an eine Kommission zu weisen. In diese Kommission werden gewählt:

Kaiser, Stäheli und Kopp.

Noch theilt der Präsident mit, daß von der Regierung des Kantons St. Gallen 100 Gulden und vom Verwaltungsrath der Stadt St. Gallen 100 Schweizerfranken zur Förderung der Vereinszwecke, besonders um den bei der Versammlung sich Einfindenden den Aufenthalt angenehmer machen zu können, geschenkt, und daß diese Gaben vom Komite, Namens des Vereins, in gebührender Weise verdankt worden seien.

V.

Diskussion über Bestimmung des nächsten Versammlungsortes. Hiefür werden vorgeschlagen: Aarau und Frauenfeld.

Von Greyerz spricht sich dahin aus: der Verein habe sich schon einmal in Aarau versammelt; daselbst sei wenig anderes als das Borwaldsystem vorzuweisen, welches Viele nicht interessire; er finde deswegen Frauenfeld für passender.

Kopp entgegnet: Frauenfeld liege an einem Ende der Schweiz, darum würde dort wie hier das Unangenehme eintreten, daß die Versammlung wenig Besucher fände; in Frauenfeld sei das Forstwesen erst im Beginn; man könnte dort wenig anderes als Saatschulen und junge Kulturen vorzeigen; er ersuche die Mitglieder für Aarau zu stimmen.

Rietmann meint, es könnte auch statt Aarau eine andere Stadt des Aargaus, z. B. Lenzburg bestimmt werden.

Von Greyerz bemerkt, wenn der Verein nach Lenzburg kommen möge, sei er freundschaftlich eingeladen. Viel erwarten solle man aber nicht; er (der Sprecher) sei erst einige Jahre daselbst und könne also nur jüngere Kulturen in Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau vorweisen.

Kopp ist damit einverstanden, daß Lenzburg statt Aarau gewählt werde, fragt jedoch an, ob man die nächste Versammlung nicht nach Graubünden verlegen wolle?

Bohl stimmt für Lenzburg, weil ihm von Seite der Mitglieder aus Graubünden keine besondere Neigung zum

Beiwohnen an den Versammlungen des schweizerischen Forstvereines vorzuwalten scheine und weil er ohnehin eine mehrere Annäherung zum Mittelpunkt der Schweiz für geeigneter halte.

Durch hierauf erfolgte Abstimmung wird Lenzburg beinahe einhellig als Versammlungsort für das Jahr 1851 bestimmt.

Zum Präsidenten wird gewählt: Forstverwalter von Greyerz in Lenzburg; zum Vizepräsidenten: Forstinspektor Wietlisbach, in Bremgarten.

VI.

Das Präsidium eröffnet der Versammlung, daß das Komite eine Revision der Statuten für nöthig erachte, und einen dießfalligen Entwurf vorlegen wolle.

Von Greyerz bemerkt, es sei eine solche Revision bisher nicht als nöthig erachtet worden, wünscht aber zu hören, welche Abänderung man hierin zu machen gedenke.

Es wird nun der fragliche Entwurf vorgelesen, der also lautet:

Entwurf zu Statuten des schweizerischen Forstvereins.

In Revision der Statuten des, den 27. Mai 1843 zu Langenthal im Kanton Bern, gebildeten schweizerischen Forstvereins wird von demselben Folgendes festgesetzt.

§. 1. Zweck dieses Vereins ist Förderung des Forstwesens in seinem ganzen Umfange, mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse, daher freundeidgenössisches Zusammenwirken behufs Erreichung dieses Zieles.

§. 2. Zu diesem Zweck wird sich der Verein jährlich auf den zweiten Sonntag nach Pfingsten versammeln und den darauf folgenden Montag und Dienstag den Berathungen und Walderkursionen widmen.

§. 3. Die Versammlung besteht:

- a. Aus ihren förmlich angenommenen Mitgliedern, welche Forstmänner von Beruf sind, sich mit der Pflege der Waldwirthschaft befassen, oder sonst sich im Interesse derselben dem Verein anzuschließen begehren.
- b. Aus den von der Versammlung ernannten Ehrenmitgliedern.

§. 4. Alle Wahlen der Versammlung geschehen durch offenes Stimmenmehr.

§. 5. Die Versammlung ernennt:

- a. Einen Präsidenten;
- b. Einen Vizepräsidenten.

Der Präsident und dessen Stellvertreter ernennen dann durch eigene Wahl zwei Sekretärs und einen Kassier.

§. 6. Die unter §. 5 Benannten bilden zusammen ein Komite. Demselben liegt die Besorgung der laufenden Geschäfte ob, namentlich:

- a. Verkehr mit Behörden, Gesellschaften oder Privaten, welche den Vereinszweck irgendwie zu unterstützen im Stande sind.
- b. Aufstellung passender Themat, die als Verhandlungsgegenstände der Versammlung den Mitgliedern spätestens bis je zu Ende eines Kalenderjahres mitzutheilen sind. Den Ehrenmitgliedern ist gleichzeitig ähnliche Anzeige zu machen und ein Exemplar der allfällig gedruckten Verhandlungen letzter Versammlung zuzusenden.
- c. Vorberathung der von Mitgliedern oder Andern eingehenden, der Versammlung anzuzeigenden Vorschläge und schriftlichen Arbeiten.
- d. Bestimmung der Sitzungen für die Versammlung, wie der von ihr zu machenden Walderkursionen und gemeinschaftlich zu haltenden Mittagessen.
- e. Fürsorge, daß wenigstens innert vier Monaten von jeweiliger Versammlung an dem neugewählten Präsidium die dem Vereine gehörigen Schriften, Bücher

u. s. w. behündigt werden. In dieser Uebergabe soll auch das Protokoll der letzten Vereinsverhandlungen und dasjenige der Kommissionsitzungen begriffen sein.

§. 7. Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die Verhandlungen der Versammlung. Die Sekretärs führen das Sitzungsprotokoll, haben alle Verhandlungen zu Papier zu bringen, auch in der Zwischenzeit erforderliche Skripturen zu besorgen, die wesentlichsten Berathungen und Verfügungen des Komites zu notiren, betreffende Papiere und Bücher in Ordnung zu halten, und in allen ihren diesfalligen Verrichtungen den Anordnungen des Präsidiums nachzukommen. Der Kassier besorgt die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, wie alle darauf bezüglichen Geschäfte und legt der Versammlung hierüber jährlich Rechnung ab.

§. 8. Die Mitglieder des Komites sind für das nächstfolgende Jahr nicht mehr wählbar.

§. 9. Die Annahme neuer Mitglieder geschieht — nach stattgefundener Meldung beim Präsidium — durch offene Abstimmung der Versammlung.

§. 10. Die Ehrenmitglieder werden auf den Vorschlag des Komites ernannt. Dieser Vorschlag hat sich auf anerkanntes Verdienst im Gebiete der Forstwirthschaft oder mit dieser verwandten Wissenschaften zu gründen. Schweizerische Forstmänner können in der Regel nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§. 11. Zu den allgemeinen Verhandlungen dieses Vereins haben auch sonstige Freunde des Forstwesens, die nicht Mitglieder sind, Zutritt. Solche werden jedoch an Abstimmungen keinen Antheil nehmen.

§. 12. Der Verein bestimmt für jedes Jahr einen neuen Versammlungsort. Bei dieser Wahl soll möglichst in Betracht gezogen werden, daß in der Nähe desselben belehrende Walderkursionen stattfinden können.

§. 13. Die jährlichen Unterhaltungsgelder sind für jedes Mitglied in der Regel auf 3 Schweizerfranken festge-

setzt. Dieselben können aber durch Beschluß der Versammlung je nach den Bedürfnissen der Gesellschaft vermehrt werden.

§. 14. Mitglieder, welche zwei Jahre lang ihre Beiträge nicht entrichten, werden als ausgetreten betrachtet.

§. 15. Sollte dieser Forstverein sich je auflösen, so ist der Kassabestand einem forstlichen Zwecke zu widmen.

§. 16. Diese Statuten sind für fünf Jahre festgesetzt und können alsdann einer Revision unterworfen werden.

Entworfen, St. Gallen, den 20. November 1849, vom Komite des schweizerischen Forstvereins.

Kaiser findet darin nach dem einmaligen Vorlesen viel geändert und wünscht noch besondere Erläuterung über das Wesentlichste dießfalliger Abänderung.

Das Präsidium gibt dahin Auskunft: es seien in diesem Entwurf namentlich die Geschäfte und Obliegenheiten des Komitees näher bestimmt; der Forderung bisheriger Statuten, wonach jeweilige Themate den Mitgliedern $\frac{3}{4}$ Jahre vor der Versammlung mitgetheilt werden sollen, sei — weil kaum ausführbar — nie entsprochen worden; dafür stehe nun im vorliegenden Entwurf das Ende des Kalenderjahres. Dann habe bisher hinsichtlich Uebergabe der dem Verein gehörigen Schriften, Bücher u. s. w. zu große Willkür geherrscht, wofür nun der Entwurf eine Zeit festsetze. Endlich dürfte es nicht überflüssig sein, auch denjenigen Freunden des Forstwesens, die nicht Mitglieder sind, statutarisch den Zutritt zu den Verhandlungen des Vereins zu gestatten, wie solches Art. 11 des Entwurfes beantrage.

Von Greyerz hält den Entwurf für gut, meint aber, diese Abänderung nütze wenig; fehle es einem Komite am Willen, so lehre es sich nicht nach den Bestimmungen der Statuten; Bußen oder andere Zwangsmittel lassen sich nicht einführen; er würde daher nicht zu viel Bestimmungen aufnehmen.

Bohl glaubt, es sollten Statuten doch nichts Unausführbares enthalten, wie es wirklich bei Art. 12 der bisherigen Verfassung der Fall sei; auch dürfe man wohl erwarten, es werde jedes Komitee ohne Zwangsmaßregeln, schon der Ehre wegen, dem in solches Grundgesetz niedergelegten Willen des Vereins nachzuleben suchen.

Kopp ist der Ansicht, daß in die Statuten auch etwas über Bildung von Kantonal-Forstvereinen und über deren Stellung zum schweizerischen Forstverein aufgenommen werden sollte.

Kaiser anerkennt das Bedürfnis einer Revision, beantragt aber, dieselbe erst in der Versammlung des nächsten Jahres vorzunehmen.

Von Greyerz wünscht keine Verschiebung, um nicht in Lenzburg Zeit durch lange Statutenberathungen verlieren zu müssen.

Das Präsidium fragt an, ob die Versammlung überhaupt die Statuten revidiren wolle oder nicht? und im bejahenden Falle, ob man den vorgelesenen Statutenentwurf annehmen, oder zur Umarbeitung an das Komitee zurückweisen wolle? Durch Stimmenmehrheit wird Revision und sodann Annahme jenes Entwurfes in seiner jetzigen Fassung beschlossen.

(Fortsetzung in nächster Nummer.)